

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT (GOVV)

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Nr. 4 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchtG-LSA) vom 28.04.1998 (GVBI. LSA 1998, S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. September 2020 (GVBI. LSA 2020, S. 541) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 24.11.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.06.2011, hat die Vertreterversammlung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 EINBERUFUNG

- (1) Der Vorstand beschließt Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung der Vertreterversammlung.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein. Für die Rechtzeitigkeit ist im Postverkehr das Datum der Aufgabe zur Post und im Übrigen das Datum des Sendeprotokolls maßgeblich. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (3) Die Einladung enthält Tag, Uhrzeit, Ort und vorläufige Tagesordnung. Die Tagesordnung muss alle Anträge, einschließlich erläuternder Unterlagen, enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
- (4) Es werden jährlich zwei ordentliche Vertreterversammlungen einberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind in den Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Satzung oder nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des ArchtG LSA und unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzug kann diese angemessen abgekürzt werden. Außerordentliche Vertreterversammlungen können mit ordentlichen verbunden werden.
- (5) Zur Vertreterversammlung sind als ständige Gäste
- der Geschäftsführer der Architektenkammer,
- ein Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und
- der Justiziar der Architektenkammer einzuladen. Über die Einladung weiterer Gäste, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, entscheidet der Vorstand mit der Vorbereitung der Vertreterversammlung.

§ 2 TEILNAHME

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen höchstpersönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (2) Ihre Verhinderung teilen sie der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

(3) Mitglieder, die verspätet der Sitzung beiwohnen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, melden sich beim Sitzungsleiter an bzw. ab. Die Beschlussfähigkeit ist erneut festzustellen.

§ 3 NICHTÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Nichtteilnahme der nach § 1 Absatz 5 Satz 2 eingeladenen weiteren Gäste an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann vor Beginn der Sitzung von einem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist in einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 5) der anwesenden Mitglieder mit dem Beschluss zur Tagesordnung zu entscheiden.

§ 4 LEITUNG DER SITZUNG

- (1) Der Präsident der Architektenkammer eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er kann die Leitung zeitweilig übertragen. Ist der Präsident verhindert, übernimmt ein Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- (2) Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 5 FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Bei Eröffnung der Versammlung stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter zur Sitzung anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit, insbesondere nach Wiedereintritt in eine unterbrochene Sitzung, von einem Mitglied angezweifelt, ist sie auf dessen Antrag unmittelbar vor Aufruf eines Beschlussantrags zur Abstimmung nachzuprüfen.
- (3) Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die

1

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
- (2) Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern nicht die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung der Reihenfolge beschließt.

§ 7 WORTMELDUNGEN, REDNERLISTE

- (1) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich in die Rednerliste einzutragen. Es gilt die Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste. Soll von der Rednerliste abgewichen werden, ist die Zustimmung der vorgemerkten Redner einzuholen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben unabhängig von der Rednerreihenfolge Vorrang. Sie sind beim Sitzungsleiter anzumelden.
- (4) Dem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit das Wort zu erteilen, ebenfalls den Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Geschäftsführer und dem Justiziar der Kammer, sofern Erklärungen oder Richtigstellungen zum Beratungsgegenstand abgegeben werden sollen.
- (5) Anträge zum Aussprachegegenstand, die während der Aussprache gestellt werden, sind dem Sitzungsleiter schriftlich zu übergeben.

§ 8 REDEZEIT, WORTENTZUG, ORDNUNGSRUF

- (1) Erstreckt sich die Rede nicht ausschließlich auf den Beratungsgegenstand, kann der Redner aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen. Bleibt dies trotz Wiederholungen erfolglos, kann dem Redner das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redebeiträge sollen sachdienlich und frei von jeglicher Verunglimpfung von Mitglie-dern oder Dritten sein. Bei Verletzung der Ordnung kann der Sitzungsleiter Ordnungsrufe erteilen.
- (3) Der Sitzungsleiter kann einzuhaltende Redezeiten vorgeben. Bei Redezeitüberschreitungen kann der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 9 DAUER UND SCHLUSS DER BERATUNG ZU EINZEL-NEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, schließt der Sitzungsleiter die Beratung.
- (2) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Beratung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden (Schluss der Debatte).

§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dienen dem ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sowie der Versachlichung und Straffung der Beratung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Wird dem Antrag widersprochen, so kann der Sitzungsleiter außer dem Antragsteller zur Begründung nur einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf:
- 1. die Anwendung der Geschäftsordnung,
- 2. die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung eines Tagesordnungspunktes, insbesondere um noch erforderliche Auskünfte tatsächlicher oder rechtlicher Natur einholen zu können
- 3. den Schluss der Aussprache. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn anwesende Vertreter aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten zur Darlegung ihres Standpunktes Gelegen-heit hatten und in der Aussprache wesentliche Gesichtspunkte nicht mehr zu erwarten sind. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.
- (4) Der Sitzungsleiter bringt die Anträge zur Geschäftsordnung zur Abstimmung, verkündet das Ergebnis und gibt die Auswirkungen auf die weitere Verfahrensweise bekannt.

§ 11 ABSTIMMUNG

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Sitzungsleiter die Abstimmung.
- (2) Vor der Abstimmung ist der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu verlesen. Jeder Antrag ist unmissverständlich und abstimmungsfähig zu formulieren.
- (3) Über Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Abweichend hiervon ist über weitergehende Anträge vor den weniger weitgehenden und über sachliche Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Wortmeldungen nach der Abstimmungseröffnung sind, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zugelassen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), sofern nicht das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Satzung oder diese Ordnung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen
- (6) Eine Abstimmung oder Wahl, die wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der nächsten Sitzung wiederholt. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Vertreter zustimmen oder bei personenbezogenen Angelegenheiten. Eine namentliche Abstim-

mung erfolgt auf Antrag, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter zustimmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

(8) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 12 WAHLEN

- (1) Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Sollte einer offenen Wahl widersprochen werden, ist diese mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.
- (2) Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl durchgeführt.
- (3) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 13 ENDE DER SITZUNG

- (1) Der Sitzungsleiter schließt die Sitzung, wenn
- 1. alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
- 2. wenn die Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung festgestellt ist oder
- 3. die Vertreterversammlung den Schluss der Sitzung beschließt.
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 Nr. 3 muss von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt werden und bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 14 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über das Ergebnis der Beratungen in der Vertreterversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die beschlossene Tagesordnung nebst Beginn und Ende der Sitzung, der wesentliche Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, anzugeben sind. Sie ist vom Protokollführer sowie dem die Sitzung schließenden Sitzungsleiter zu unterschreiben. Wird die Protokollführung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen, ist dessen Unterschrift ausreichend. Persönliche Erklärungen sind auf Verlangen wörtlich zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift wird den Vertretern und ständigen Gästen gemäß § 1 Absatz 5 sechs Wochen nach der Sitzung in Textform übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einwendungen innerhalb von vier Wochen (nach Absendung der Aufgabe auf die Post, Datum des Sendeprotokolls) bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen. Etwaige Einwendungen müssen Angaben zu den gewünschten Änderungen und Gründen dafür enthalten. Sie werden in der nächsten Vertreterversammlung behandelt, die die entsprechende Niederschrift zum Gegenstand hat. Etwaige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde von Beschlüssen oder notwendige Zustimmungen Dritter bleiben unberührt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verkündung im offiziellen Mitteilungsorgan in Kraft.

Von der Vertreterversammlung beschlossen am:

26. November 2021

ausgefertigt am:

30. November 2021

veröffentlicht am:

1. Januar 2022

Prof. Axel Teichert Präsident